



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Dezernat II
Dönhoffstraße 39
51373 Leverkusen

per E-Mail: Silvia.Krueger@stadt-leverkusen.de

Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters Uwe Richrath

Ihre E-Mail vom 28. Mai 2025

Anfrage der CDU-Fraktion der Stadt Leverkusen vom 28. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Molitor,

mit E-Mail vom 28.05.2025 haben Sie sich hinsichtlich der Nebeneinkünfte von Herrn Oberbürgermeister Richrath an mich gewandt. Anlässlich einer Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen vom selben Tag bitten Sie um Beantwortung verschiedener Fragestellungen.

Ihrer Anfrage beigelegt war neben dem Schreiben der CDU-Fraktion die Vorlage Nr. 2025/3267, mit der der Rat der Stadt Leverkusen über die Nebeneinkünfte von Herrn Richrath informiert wurde. Ebenfalls beigelegt haben Sie den entspr. Auszug der Niederschrift.

Im Folgenden nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung. Des Weiteren verweise ich auf meine im März 2024 an alle Oberbürgermeister:innen und Landräte versandte Informationsbroschüre „Pflichten der (Ober)Bürgermeister:innen und Landrät:innen bei der Ausübung von Neben-, Beratungs- und Gremientätigkeiten“.

1. Welche Einkünfte, die Herr Oberbürgermeister Richrath mit der im Anhang beigelegten Vorlage Nr. 2025/3267 dem Rat zur Kenntnis gegeben hat, sind Ihrer Auffassung nach dem Hauptamt zuzuordnen?

Datum: 17. Juni 2025
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
31.1

Auskunft erteilt:
Frau Liebermann
Frau Billing
Stephanie.liebermann@brk.nrw.de
Zimmer: W3.4.142
Telefon: (0221) 147 - 3016
Fax: (0221) 147 - 3507

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Hauptverwaltungsbeamte üben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls dann eine Tätigkeit im Hauptamt aus, wenn die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung in das Gremium ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Hauptverwaltungsbeamter nur aufgrund seiner Amtsträgereigenschaft und nicht etwa nur wegen besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten in ein entsprechendes Gremium berufen wurde, ohne dass seine Amtsträgerschaft für dessen Berufung von Bedeutung war.

a. AVEA GmbH & Co. KG (Mitglied d. Gesellschafterversammlung), AVEA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Mitglied d. Gesellschafterversammlung)

Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft sind dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** und ein vom Oberbürgermeister benannter Dezernent sowie vier weitere gewählte Vertreter der Stadt Leverkusen.

Eine ähnliche Regelung findet sich in § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Danach vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** und ein Dezernent sowie vier weitere Vertreter der Stadt Leverkusen.

Gem. § 7 Abs. 2 sind die Mitglieder der Gesellschafterversammlung personenidentisch mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG.

Die Amtsträgerschaft ist notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Gesellschafterversammlungen und der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen ist somit geborenes Mitglied beider Gesellschafterversammlungen.



**b. Reloga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
(Mitglied d. Gesellschafterversammlung), Reloga Holding
GmbH & Co. KG (Mitglied d. Gesellschafterversammlung)**

Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der Reloga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Reloga Holding GmbH & Co. KG sind ebenfalls dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Reloga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** und ein Dezernent sowie vier weitere Vertreter der Stadt Leverkusen.

Der Oberbürgermeister ist daher geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung und die Amtsträgerschaft Voraussetzung für diese Mitgliedschaft.

Der Gesellschaftsvertrag der Reloga Holding GmbH & Co. KG enthält eine fast gleich lautende Regelung: Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen**, und ein vom Oberbürgermeister benannter Dezernent sowie vier weitere gewählte Vertreter der Stadt Leverkusen.

Der Oberbürgermeister ist daher auch in dieser Gesellschafterversammlung geborenes Mitglied und die Amtsträgerschaft Voraussetzung für diese Mitgliedschaft.

**c. Klinikum Leverkusen gGmbH (Vorsitzender Aufsichtsrat,
Mitglied d. Gesellschafterversammlung)**

Seine Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH sind dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 9 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH ist u.a. der/die **Oberbürgermeister/in der Stadt Leverkusen** oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen Mitglied des Aufsichtsrates.



Der zu wählende Vorsitzende des Aufsichtsrates muss gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages **Oberbürgermeister/in** oder Mitglied des Rates sein.

In der Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden leitet der Oberbürgermeister gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung.

Die Amtsträgerschaft von Herrn Richrath ist daher Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und auch zu der Wahl des Vorsitzenden.

d. Klinikum Leverkusen Service GmbH (Vorsitzender Aufsichtsrat, Mitglied d. Gesellschafterversammlung)

Die Tätigkeit als Vorsitzender im Aufsichtsrat und als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH ist ebenso dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 14 Abs. 1 lit. b des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH gehören dem Aufsichtsrat der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen an.

Der Vorsitzende im Aufsichtsrat wird gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Auch hier ist die Amtsträgerschaft von Herrn Richrath Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Für die Wahl des Vorsitzenden sieht der Gesellschaftsvertrag zwar nicht per se den Oberbürgermeister vor. Jedoch wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Herr Richrath wäre ohne seine Eigenschaft als Oberbürgermeister nicht Mitglied des Aufsichtsrates und hätte auch nicht zum Vorsitzenden gewählt werden können.

e. WGL GmbH (Mitglied Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung)



Die Tätigkeit als Mitglied im Aufsichtsrat der WGL GmbH ist dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 8 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der WGL GmbH besteht der Aufsichtsrat unter anderem aus dem **Oberbürgermeister** oder einem von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verwaltung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewählt.

Die Amtsträgerschaft von Herrn Richrath ist daher Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Nur als Mitglied des Aufsichtsrates konnte er auch zum Vorsitzenden gewählt werden. Diese Gremientätigkeit ist daher dem Hauptamt zuzuordnen.

Es ist unklar, ob Herr Richrath daneben auch noch Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelungen hinsichtlich der Teilnahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen.
Hierzu bitte ich Sie um weitere Informationen.

f. RheinEnergie AG (Mitglied d. Beirates)

Auch die Mitgliedschaft im Beirat der RheinEnergie AG ist dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der RheinEnergie AG werden in den Beirat besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens im Einflussgebiet der Gesellschaft vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen.

Auch hier ist die Amtsträgereigenschaft des Herrn Richrath notwendige Bedingung für seine Bestellung. Nach dem Urteil des BVerwG vom 31.03.2011 – 2 C 12/09 ist hierfür nicht erforderlich, dass seine Kommune in den Bestellungsprozess aufgrund von Beteiligungsrecht involviert ist. Auch eine Satzungsregelung der Gesellschaft, aus der hervorgeht, dass eine Bestellung des Hauptverwaltungsbeamten aufgrund dessen Amtsstellung erfolgte, reicht für die (zwingende) Annahme einer hauptamtlichen Tätigkeit aus.



Herr Richrath wurde als Persönlichkeit des kommunalen Lebens in den Beirat berufen. Ohne seine Amtsträgerschaft als Oberbürgermeister wäre er nicht berufen worden.

g. Sparkasse Leverkusen AöR (Vorsitzender d. Verwaltungsrates)

Bei der Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten:innen im Verwaltungsrat der Sparkassen handelt es sich gem. § 18 S. 3, 4 SpkG NRW fiktiv um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und sind daher nicht dem Hauptamt zuzuordnen.

2. Sofern diese dem Hauptamt zuzuordnen sind: Handelt es sich in diesen Fällen noch um eine Nebentätigkeit?

Bei Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, handelt es sich ausdrücklich nicht um Nebentätigkeiten.

3. Sofern es sich nicht um Nebentätigkeiten handelt: Unterliegen diese Aufwandsentschädigungen der Abführungspflicht?

Für hauptamtliche Tätigkeiten dürfen nach dem Verbot der Doppelalimentation bereits keine Vergütungen entgegengenommen werden. Gem. § 58 LBG NRW hat die Beamtin oder der Beamte, die/der eine Tätigkeit, die zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebentätigkeit) gehört, fälschlicherweise wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt hat, die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

4. Ergibt sich eine abweichende Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht zur Bewertung der Fragen 1.) - 3.) in Bezug auf Beigeordnete und städtische Mitarbeitende?

Bei den Beigeordneten und städtischen Mitarbeitenden ergibt sich die Zuordnung einer Tätigkeit zum Hauptamt nicht aus den Umständen, sondern der Hauptverwaltungsbeamte (hier der



Datum: 17. Juni 2025
Seite 7 von 7

Oberbürgermeister) nimmt als Dienstherr die Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt oder ihre Einordnung als Nebentätigkeit mit einer Organisationsentscheidung vor.

Das Ermessen des Dienstherrn wird hier beispielsweise beschränkt durch § 4 Abs. 1 NtV NRW, wonach Aufgaben seiner Behörde oder Einrichtung einem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden sollen. Für hauptamtliche Tätigkeiten dürfen ebenfalls keine Vergütungen entgegengenommen werden.

5./6. Welche Auswirkungen hat Ihre rechtliche Bewertung auf das Verfahren in der Zukunft? Welche Auswirkungen hat Ihre rechtliche Bewertung mit Blick auf die bisherige Praxis?

Nebeneinkünfte für Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen waren, muss der Oberbürgermeister vollständig an den Dienstherrn abführen. In Zukunft darf er für diese Tätigkeiten keine Vergütungen mehr entgegennehmen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Billing